



Fachdienst Personal

Herr Andreas Hein, Tel. 171625

**TOP: Befristete Bestellung zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters;
hier: Eilentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Beschlussvorlage Nr. 250/2021

Produkt: 01.02.01 Verwaltungsleitung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.09.2021

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ergeht folgende Eilentscheidung:

Herr Fabian Kessler wird für den Zeitraum ab 01. Oktober 2021 zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Diese Bestellung ist befristet bis zur Entscheidung des Rates über die dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters.

Begründung:

Für die Zeit ab 01.10.2021 ist ein Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Diese Bestellung endet mit der Entscheidung des Rates über die dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters.

Derzeit ist Herr Sven Haarhaus als Laufbahnbeamter zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Diese Bestellung endet kraft Gesetz mit der Ernennung eines Beigeordneten.

Die Ernennung der Beigeordneten wird am 01.10.2021 erfolgen; die Bestellung eines Allgemeinen Vertreters jedoch erst in der Ratssitzung am 04.10.2021. Dies hätte zur Folge, dass in der Zeit ab 01.10.2021 bis zur Entscheidung des Rates kein Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bestellt wäre.

Aus diesem Grund ist im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 60 Gemeindeordnung NRW durch den Hauptausschuss ein Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Rat eine dauerhafte Entscheidung getroffen hat.

Lüdenscheid, den 20.09.2021

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer